



**Meldeformular für Kindertageseinrichtungen  
über den fehlenden Nachweis einer ärztlichen Impfberatung vor Erstaufnahme  
(§ 34 Abs. 10a IfSG)**

per Fax 0911/231-4660 oder

Online-Formular

an: Stadt Nürnberg  
Gesundheitsamt  
Gh/V-Inf  
Burgstr. 4  
90403 Nürnberg

Nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung bei der Erstaufnahme einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme des Kindes für dieses eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist.

Wird dieser Nachweis auch nach erneuter Erinnerung nicht vorgelegt, müssen dem Gesundheitsamt diese Tatsache und erforderliche personenbezogene Angaben übermittelt werden.

Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

<b>Name der Einrichtung</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>FAX:</b>	
<b>Meldende Person (Name, Vorname):</b>	
<b>Funktion in der Einrichtung:</b>	
<b>Betroffenes Kind (Name, Vorname)</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>1. Personensorgeberechtigte(r)</b>	
<b>Name, Vorname</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>2. Personensorgeberechtigte(r)</b>	
<b>Name, Vorname</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Tag der Aufnahme in die Einrichtung</b>	
Der nach § 34 Abs. 10a IfSG erforderliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung wurde von den Personensorgeberechtigten weder am Tag der Aufnahme noch nach erfolgter Erinnerung vorgelegt.	
<b>Bemerkungen (optional)</b>	



## Gesundheitsamt

Nürnberg,



---

(Unterschrift) bei Übermittlung per Fax, sonst Name in Textform

